

Satzung des Tao Te Weimarer Land e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tao Te Weimarer Land e.V.“ (abgekürzt TTW).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berka und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient, sowie weiterer auch anderer asiatischer Kampfkünste bzw. anderer Sportarten mit den gleichen Zielen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ermöglichung von Training, Ausrichtung und Teilnahme an Turnieren, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Lehr-, Informations- und geselligen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für erbrachte Leistungen können Aufwandsentschädigungen gezahlt und Auslagen für den Verein können ersetzt werden.
6. Die finanziellen Richtlinien sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den ganzen Verein.
3. Die Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§5 Mitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person, aber auch juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis Ihres gesetzlichen Vertreters.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Vereins verletzt und/oder gegen die Satzung und die Ordnungen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gestellt werden. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Vereinsbeitrag.
2. Dieser wird in der Finanzordnung geregelt.
3. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugend

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) sonstige Angelegenheiten, welche sich aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sobald ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Form von Telefax, Email oder Brief unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefasst, welches durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzende, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem Jugendwart, dem Schriftführer, dem Rechnungsprüfer sowie vier Beisitzern.
4. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang von mehr als 1.000 EUR ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes und von mehr als 5.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

5. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen.
Die Einladung hat ebenso zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
9. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je eine Stimme.

§12 Jugend

1. Die Jugend des Vereins führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
3. Der Jugendwart ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Die Jugend besteht laut dem Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 – vollendeten 26. Lebensjahr.

§13 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung des Rechnungsprüfers erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer muss nicht dem Verein angehören. Er muss vom Vorstand unabhängig sein und die für seine Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Der Rechnungsprüfer hat die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Er ist außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres hat er unverzüglich nachzukommen.
3. Über seine jeweilige Prüfung hat der Rechnungsprüfer eine Zusammenfassung zu fertigen, das dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§14 Haftung

1. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern auf Schadensersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.
3. Es haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftungen sind ausgeschlossen.

§15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 75%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese MV ernennt bis zu zwei natürliche Personen zu Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.